

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß der oder die Täter eine außerordentlich hohe Risikobereitschaft besitzen und ihr Vorgehen von einer hohen Brutalität gekennzeichnet ist. Sie sind in der Regel bereit, das Leben und die Gesundheit der Geisel bedenkenlos zur Erzwungung ihrer Freilassung aus den Untersuchungshaftanstalten und eines freien Abzuges über die Staatsgrenze der DDR, ins kapitalistische Ausland, auf's Spiel zu setzen.

Geiselnahmen von Mitarbeitern der Sicherheitsorgane werden voll durch den Tatbestand des § 102, Abs. 1 des StGB geschützt, der besagt:

"(1) Wer es mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, unternimmt, einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik bei Ausübung oder wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit zu begehen oder in anderer Weise gegen ihn Gewalt anzuwenden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden."⁶

Bei Geiselnahmen ist in der Regel davon auszugehen, daß es sich seitens der Täter um langfristig geplante und vorbereitete Aktionen handelt, denen von Anfang an mit höchster Wechsamkeit zu begegnen ist. Dieses Erfordernis ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 94 StGB, der festlegt, daß

"Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit"⁷

ist und damit die hohe Gesellschaftsgefährlichkeit derartiger Verbrechen hervorhebt.